

Satzung des Abwasserverbandes Hungen

in der überarbeiteten Fassung vom 16. Mai 2008

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen: Abwasserverband Hungen.

Er hat seinen Sitz in Hungen im Landkreis Gießen.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), in der Fassung der letzten Änderung, bekannt gemacht am 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

Er kann Beamte haben (§§ 1, 3 WVG).

Oberste Dienstbehörde ist in diesem Fall der Vorstand (§ 6 Abs. 3 WVG).

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe,
 - a) Abwasserbeseitigung
 - b) Entsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben entstehenden Klärschlammes usw.
 - c) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben (§ 2 WVG)
- (2) Der Verband kann darüber hinaus auch weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen übernehmen, soweit sie Aufgaben nach dem WVG sein können.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die folgenden Ortsteile:
 - a) Stadt Hungen mit allen Stadtteilen (Bellersheim, Hungen (Kernstadt), Inheiden, Langd, Nonnenroth, Obbornhofen, Rabertshausen, Rodheim, Steinheim, Trais-Horloff, Utphe und Villingen)
 - b) Stadt Lich mit dem Stadtteil Langsdorf
 - c) Stadt Nidda mit den Stadtteilen Borsdorf, Ober-Widdersheim und Unter-Widdersheim
 - d) Gemeinde Wölfersheim mit den Ortsteilen Berstadt und Wohnbach

Die Übernahme der Abwässer erfolgt jeweils an den verbandseigenen Entlastungsanlagen vor dem Verbandssammler. Analog zu den Ortskanälen sind sonstige Entlastungsanlagen im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedskommunen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die
- | | |
|----------------------|-------------------|
| Stadt Hungen | Landkreis Gießen, |
| Stadt Lich | Landkreis Gießen, |
| Gemeinde Wölfersheim | Wetteraukreis |
- und der Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV),
s. § 2 Abs. 3c Wetteraukreis.
- (2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluss der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.
- Ausscheidende Verbandsmitglieder können keine Rechtsansprüche gegenüber dem Verband geltend machen.
- (3) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen. Ein Ablösebetrag kann im Einzelfall vereinbart werden.

§ 4 Unternehmen

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband

- a) Abwasser abzuleiten, zu behandeln und zu verwerten
- b) die zur Reinigung, Abführung und Verwertung des Abwassers nötigen Anlagen herzustellen und zu unterhalten.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Die Verbandsmitglieder räumen dem Verband bzw. seinem Rechtsnachfolger das Recht ein, die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze) zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von überörtlichen Abwasseranlagen innerhalb der Gemarkung unentgeltlich zu benutzen. Die Verbandsmitglieder haben die Benutzungsrechte des Verbandes auch bei einem Eigentumswechsel sicherzustellen. Grundstücksveräußerungen sind vorher dem Verband anzuzeigen. Durch die Sicherstellung entstehende Kosten trägt der Verband. Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Verbandsanlagen ohne zwingenden Grund nicht verlangen. Das gleiche gilt auch für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes. Ein aus dem Verband ausscheidendes Mitglied ist verpflichtet, in seinen Grundstücken gebaute überörtliche Verbandsanlagen unentgeltlich zu belassen sowie alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Benutzung zu Verbandszwecken sicherzustellen.
- (2) Tritt durch eine Benutzung eigener Grundstücke der Mitglieder durch den Verband eine wirtschaftliche Beeinträchtigung dieser Grundstücke ein, so leistet der Verband eine Entschädigung, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem Mitglied nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der technischen Fachbehörde.
- (3) Das Mitglied hat den Verband vor der Ausführung von Planungen und Maßnahmen, die zu größeren Neubauten bzw. Umbauten von Verbandsanlagen führen, zu unterrichten. Der Verband kann innerhalb von 6 Wochen Änderungsvorschläge vorbringen, wenn seine Interessen den Planungen des Mitglieds entgegenstehen sollten. Diese Regelung gilt auch umgekehrt für Maßnahmen des Verbandes, die zu einer Ände-

rung bei Anlagen des Mitglieds führen. Die beiderseitigen Interessen sind gegeneinander abzuwägen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der technischen Fachbehörde. Der Verband hat die beanspruchten Grundstücke der Mitglieder nach Beendigung der Bauarbeiten auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen, dem Zweck entsprechenden Zustand zu versetzen und für einen solchen Zustand auf die Dauer von mindestens 2 Jahren Gewähr zu leisten.

- (4) Wird durch Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes eine Umlegung oder Änderung von Anlagen des Verbandes notwendig, so wird der Verband diese nach Aufforderung durch das Verbandsmitglied in angemessener Frist durchführen. Die Kosten hierfür werden von dem veranlassenden Mitglied getragen.
- (5) Neu eintretende Mitglieder haben die zum Betrieb vorhandener Verbandsanlagen auf Grundstücken Dritter erforderlichen Rechte auf ihre Kosten zugunsten des Verbandes sicherzustellen bzw. hierfür Ersatz zu leisten, wenn der Verband diese Rechte zu erwerben hat.

§ 6 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 7 Organe des Verbandes nach § 46 WVG

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandsvorstehers sowie einen 1. und 2. Stellvertreter (das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen),
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - c) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 - d) Erlass und Änderung von Wirtschaftsplänen ,
 - e) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitgliedern der Verbandsversammlung
 - h) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband sowie zwischen Mitgliedern der Verbandsversammlung und dem Verband,
 - i) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 - j) Bestimmung des Abschlussprüfers,
- (§ 47 WVG).

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrechte

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus drei Vertretern der Stadt Hungen, sonst aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden von den Mitgliedern entsandt. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode der Kommunen.
- (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Die den Verbandsmitgliedern zustehenden Stimmen verteilen sich wie folgt:

a) Hungen	40 Stimmen
b) Lich	13 Stimmen
c) Wölfersheim	27 Stimmen
d) ZOV	20 Stimmen
- (4) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (5) Scheidet ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes während der Legislaturperiode aus der Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung aus, so endet die Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Das Verbandsmitglied hat dann nach Absatz 1 einen neuen Vertreter zu entsenden.

§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf (mindestens einmal im Jahr) schriftlich ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Mitglied dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (4) Der Verbandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht (§ 48 WVG).
- (5) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (6) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist hiervon zu benachrichtigen.

§ 11 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), mit Ausnahme der Beschlussfassungen über die Satzung und Satzungsänderungen, die einer zweidrittel Mehrheit bedürfen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der erneuten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.

- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist (§§ 48, 49 WVG).
- (4) Jedes Verbandsmitglied erhält eine Niederschrift.

§ 12 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für jedes Verbandsmitglied jeweils einen ehrenamtlichen Vertreter in den Verbandsvorstand. Die zu wählenden Mitglieder werden der Verbandsversammlung durch die Verbandsmitglieder zur Wahl vorgeschlagen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder der Mitgliedsstädte bzw. -gemeinden werden durch eine von ihnen zu benennende Person vertreten, die vom ZOV zu benennende Person wird durch eine weitere vom ZOV zu benennende Person vertreten (§ 52 WVG).

§ 13 Amtszeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 der Satzung Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt (§ 53 WVG).

§ 14 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des -vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung (s. § 10 Abs. 3). Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung, Höhergruppierung oder bei der Festsetzung des Entgeltes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden (§ 54 WVG).
- (4) Er ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Vorstand oder die Versammlung berufen sind.

Darüber hinaus beschließt er insbesondere über

- a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Änderungen
- b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten gem. § 75 WVG
- c) die Aufstellung des Jahresabschlusses
- d) die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- e) die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren
- f) den Abschluss von Verträgen (§ 54 WVG).
- g) die Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. Vorausleistungen

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beruft den Vorstand nach Bedarf (mindestens einmal im Jahr) schriftlich ein. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorstand muss ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Mitglied dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (4) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstand ist hiervon zu benachrichtigen.

§ 17 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle ordnungsgemäß geladen wurden.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse (Umlaufbeschlüsse) sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstand und seinem Vertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist (§ 56 WVG).
- (6) Jedes Mitgliedsmitglied erhält eine Niederschrift.

§ 18 Geschäftsführer/ Geschäftsführung

- (1) Der Verband bestellt einen Geschäftsführer.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

§ 19 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher und der 1. Stellvertreter (im Vertretungsfall der 2. Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied) vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird (§ 55 WVG).

§ 20 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Höhe einer etwaigen Aufwandsentschädigung und eines etwaigen Sitzungsgeldes wird von der Verbandsversammlung festgelegt (§ 52 WVG).

§ 21 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Haushaltsplanes tritt der Wirtschaftsplan, an die Stelle der Haushaltsrechnung der Jahresabschluss.
- (2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) entsprechend. Die Befreiungsregelung nach § 31 Abs. 1 EigBGes bleibt unberührt. Die Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer ist von der Verbandsversammlung zu bestimmen und der Aufsichtsbehörde zu benennen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt jährlich. Über das Ergebnis ist ein Prüfbericht zu erstellen und durch den Verband der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Kosten der Prüfungen trägt der Verband.
- (4) Das Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708) bleibt unberührt.

§ 22 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).

- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig (§§ 28, 29 WVG).

§ 23 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis zu den jeweiligen Einwohnerzahlen im Verbandsgebiet mit Stichtag zum 30.06. des Vorjahres (§§ 28 ff. WVG)
- (2) Die Beiträge für Planung, Bau, Betrieb, Wartung, Verwaltung und Unterhaltung der Verbandsanlagen werden von den Mitgliedern, soweit nicht Pauschalbeträge festgesetzt sind, im Verhältnis der auf sie entfallenden Einwohnergleichwerte erhoben. Dabei sind die jeweils am 30.06. eines jeden Jahres maßgeblichen Einwohnerzahlen zuzüglich der Werte für das gewerbliche Abwasser zugrunde zu legen.
Die Werte für das gewerbliche Abwasser sind jedes Jahr zu überprüfen und neu festzusetzen.
Anstelle der nach Satz 3 dieses Absatzes ermittelten Werte, kann für das gewerbliche Abwasser ein Durchschnittswert angesetzt werden. Dieser Durchschnittswert ist aus den tatsächlichen nach Absatz 3 Satz 3 festgestellten Werten zu berechnen. Hierzu sind die Werte der letzten fünf abgeschlossenen Wirtschaftsjahre zu verwenden.
- (3) Die Verbandsbeiträge sind entsprechend der im Wirtschaftsplan aufgeführten Verteilungsschlüssel zu entrichten.

§ 24 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnismahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Vorstand durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln (§ 30 WVG).

§ 25 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag in der von der Abgabenordnung genannten Höhe zu zahlen. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren (§ 31 WVG).

§ 26 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge in vierteljährlichen Zahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres (§ 32 WVG).

§ 27 Anordnungsbefugnis

Anordnungsbefugte sind der Verbandsvorsteher und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - das weitere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung (§ 68 WVG).

§ 28 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes erfolgen durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Für die Bekanntmachung von Plänen, Karten und Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann. Die Unterlagen sind bei der Aufsichtsbehörde niederzulegen. Die verwahrende Behörde hat die Unterlagen archivmäßig geordnet während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit sie im Wasserverbandsgesetz vorgeschrieben sind, durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
- (4) Bei Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf.

§ 29 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des RP Gießen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 30 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei den folgenden Vorgängen und Geschäften entsprechend § 75 Abs. 1 Nr. 1-4 WVG:
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, wenn sie einen Betrag von 250.000,00 € übersteigen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen (§ 75 Abs. 2 WVG).
- (3) Der Verband ist berechtigt, investive Ausgaben durch Darlehen zu decken. Absatz 1b ist zu beachten.

§ 31 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und Bedienstete des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt (§ 27 WVG).

§ 32 Schlussbestimmungen

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Verbandes vom 10.05.1979 außer Kraft.

Hungen, den

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

Veröffentlicht am: